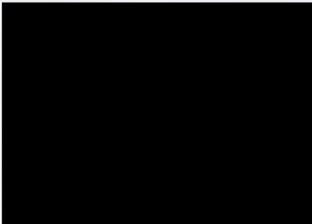


TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

per PZU

Herrn

Marcel Langner

  
www.th-wildau.de

Wildau, 23. April 2021

*Ihr Zeichen #209324 | Unser Zeichen J14-2-01/2021*

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),

Ihr Antrag vom 22. Januar 2021,

Unser Bescheid vom 01. Februar 2021

Ihr Widerspruch vom 21. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

auf Ihren Widerspruch vom 21. Februar 2021, eingegangen am 22. Februar 2021,  
ergeht folgender

#### Abhilfebescheid

1. Der Bescheid vom 01. Februar 2021 mit dem Aktenzeichen J14-2-01/2021 wird aufgehoben. Dem Widerspruchsführer werden als ehemaligem Mitarbeiter die beantragten Unterlagen, E-Mails vom 26.11.2018 und vom 29.11.2018, in Kopie mit diesem Bescheid zugesandt.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Seite 2

Brief vom 23. April 2021

**Begründung der Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung nach § 72 VwGO<sup>1</sup> ergeht gemäß §§ 79, 80 VwVfG<sup>2</sup> i.V.m. § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup>.

Mit Widerspruchsschreiben vom 21. Februar 2021 wenden Sie sich gegen den Ablehnungsbescheid vom 01. Februar 2021.

Sie teilen mit –unter der Argumentation gesetzlicher Löschfristen, welche aber nicht weiter erläutert wurden–, dass Sie über diese Unterlagen nicht mehr verfügen würden.

Mit Ihrem Antrag vom 22. Januar 2021 beantragten Sie die Akteneinsicht, jedoch teilten Sie nicht mit, dass Sie nicht mehr über die entsprechenden E-Mails verfügen.

Die TH Wildau konnte auf Grund Ihres damaligen Arbeitsverhältnisses davon ausgehen, dass Ihnen die angefragten Mitarbeiterinformationen vorliegen.

Erst mit Widerspruch vom 21. Februar 2021 teilen Sie mit, dass die entsprechenden Informationen von Ihnen gelöscht wurden. Die dem Bescheid vom 22. Januar 2021 zugrundeliegende Sach- und Rechtslage hat sich folglich nachträglich geändert. Diese nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist Ihnen zuzurechnen. Daher sind die Kosten für das Verfahren von Ihnen zu tragen.

Der Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 AIG ist somit entfallen.

<sup>1</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

Seite 3

Brief vom 23. April 2021

Die TH Wildau verzichtet auf Grund des geringen Umfangs auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

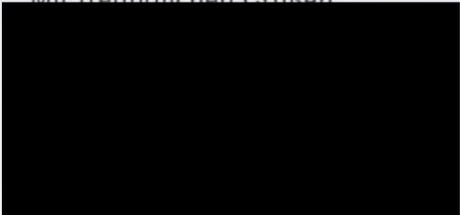
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden.

**Hinweis:**

Als ehemaliger Mitarbeiter der TH Wildau besteht für Sie auch nach der Beendigung der Tätigkeit an der TH Wildau die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses fort.

Mit freundlichen Grüßen



**Von:** [REDACTED]  
**An:** \* "mitarbeiter"  
**Betreff:** AW: [Mitarbeiterliste] Neue Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen  
**Datum:** Donnerstag, 29. November 2018 07:38:01

---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, 26. November 2018 haben Sie eine E-Mail zu o.g. Betreff erhalten. Die entsprechenden Formulare wurden in der Datenschutzkommission abgestimmt. Die Sachgebiete Personalwesen und Organisation/Controlling wurden beauftragt, sie entsprechenden Erklärungen einzuholen. Der Datenschutzbeauftragte der TH Wildau (auch Mitglied der Datenschutzkommission) hat Bezug nehmend auf diese E-Mail nachträglich erhebliche Monita angemeldet.

Daher wird die o.g. E-Mail zurückgezogen. Die bereits unterschriebenen Erklärungen, welche sich bereits im Sachgebiet Personalwesen befinden, werden vernichtet.

Hinweise und Anregungen zu den Erklärungen senden Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten der TH Wildau [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 26. November 2018 15:46  
**An:** mitarbeiter <mitarbeiter@liste.th-wildau.de>  
**Betreff:** [Mitarbeiterliste] Neue Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren, Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sehr geehrte Lehrbeauftragte,

am 25. Mai 2018 trat - zeitgleich mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft. Das BDSG-neu ergänzt, konkretisiert und modifiziert die DSGVO.

Die neue Fassung des BDSG ist mit der DSGVO somit ab 25.05.2018 anwendbar. Daraus resultiert, dass eine neue Vertraulichkeitsvereinbarung erarbeitet und beschlossen wurde. Nachstehend der entsprechende Link zum Zugang der Vereinbarung.

<https://wiki.hrz.th-wildau.de/doku.php?id=orghb:personal:vertraulichkeitsvereinbarung>

Ich bitte Sie diese Vereinbarung zur Kenntnis zunehmen und unterschrieben an das Sachgebiet Personal

einzureichen. Bitte nicht die Unterschrift der/des Verantwortlichen vergessen.

Verantwortlich für:

1. Professorinnen und Professoren: Präsidentin 2. akademische (wissenschaftliche) Mitarbeiter/innen: Dekan/in 3. Lehrbeauftragte: Dekan/in 4. nicht akademisches Personal: unmittelbare/r Vorgesetzte 5. Drittmittelbeschäftigte d. Projektleiter/in

Termin der Abgabe: 07.12.2018

Von einer persönlichen Abgabe bitte ich Abstand zunehmen.

Einwurf: Postfach Sachgebiet Personal

Einwurf: Postfach Sachgebiet Organisation/Controlling - für Lehrbeauftragte

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Team Personal

Team Organisation & Controlling